



DIE PRÄSIDENTIN DES LANDTAGS VON BADEN-WÜRTTEMBERG

Verteiler
Alle

Stuttgart, 12. Oktober 2020

Maskenpflicht im Landtag

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Landtagsverwaltung,
sehr geehrte Damen und Herren,

nach wie vor handelt es sich bei der Ausbreitung von COVID-19 laut der aktuellen Gefahreinschätzung des Robert-Koch-Instituts (RKI) weltweit und in Deutschland um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Das RKI schätzt die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland weiterhin als hoch ein, für Risikogruppen als sehr hoch.

Aktuell ist ein beschleunigter Anstieg der Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten. Die Dynamik nimmt in fast allen Regionen zu. In 22 Kreisen im Bundesgebiet überschreitet die 7-Tage-Inzidenz 50 Fälle auf 100.000 Einwohner, so auch in der Stadt Stuttgart.

Nach wie vor gibt es keine zugelassenen Impfstoffe und die Therapie schwerer Krankheitsverläufe ist komplex und langwierig. Daher ist es dringend notwendig, dass sich die gesamte Bevölkerung für den Infektionsschutz engagiert.

In diesem Zusammenhang ist nach den Empfehlungen des RKI das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine erforderliche und geeignete Maßnahme, um das Ausbreiten des Virus einzudämmen sowie eine Ansteckung zu verhindern.

Deshalb habe ich mich dazu entschlossen, das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung – im Rahmen einer Allgemeinverfügung für alle Mitglieder des Landtags, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagsverwaltung, der Fraktionen und der Damen und Herren Abgeordneten sowie alle Besucherinnen und Besucher anzuordnen.

Die Maskenpflicht gilt für alle Gebäude und Räumlichkeiten des Landtags – also auch für den Plenarsaal, die Sitzungssäle und die Besprechungsräume sowie alle Verkehrsflächen und Aufzugsanlagen. In allen Sitzungssälen einschließlich des Plenarsaals kann die Mund-Nasen-Bedeckung erst am Platz abgelegt werden, wenn ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,50 Meter eingehalten werden kann. Rednerinnen und Redner im Plenarsaal können die Mund-Nasen-Bedeckung am Redepult und an den Saalmikrofonen ablegen.

In Büroräumen und an den Arbeitsplätzen des Landtags kann die Mund-Nasen-Bedeckung ebenfalls abgelegt werden, wenn ein Mindestabstand von 1,50 Meter zu anderen Personen eingehalten werden kann, der Raum alleine genutzt wird oder eine Abtrennung zu anderen Plätzen vorhanden ist. Personen, die laut ärztlichem Attest keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können, sind von der Anordnung befreit. Das Attest ist auf Anforderung vorzulegen. Es wird nur akzeptiert, wenn sich aus diesem Attest ergibt, warum das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung unmöglich oder unzumutbar ist und wie sich der Gesundheitszustand andernfalls erheblich verschlechtert.

Bei Verstößen gegen diese Allgemeinverfügung werde ich für Abgeordnete ein Zwangsgeld in Höhe von mindestens 250 Euro festsetzen. Für Mitarbeiterinnen

und Mitarbeiter des Landtags, der Abgeordneten und der Fraktionen sowie für Besucherinnen und Besucher wird das Zwangsgeld mindestens 150 Euro betragen. Darüber hinaus können auch ein Bußgeld und/oder weitere Zwangsmittel verhängt werden.

Die Regelungen gelten ab dem 14. Oktober 2020 und zunächst bis zum 28. Februar 2021. Danach wird eine Lageeinschätzung erfolgen, die Entscheidungsgrundlage sein wird, ob die Regelungen auch nach dem 28. Februar 2021 fortgelten oder angepasst werden müssen.

Die Anordnung in Form einer Allgemeinverfügung, die auch Regelungen zum Abstandsgebot enthält, ist als Anlage beigefügt. Sie wird auch an den Pforten der Häuser des Landtags und im Bürger- und Medienzentrum zur Einsicht bereitgehalten sowie in den einzelnen Gebäuden ausgehängt.

Ich bitte Sie insgesamt dringend um Beachtung.

Mit besten Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'M. Aras', written in a cursive style.

Muhterem Aras

Anlage: Allgemeinverfügung vom 12.10.2020 nebst Begründung